

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Salvus Mineralbrunnen GmbH (nachfolgend „Salvus“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich vereinbart. Spätestens mit Entgegennahme der Ware/Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden und dem Hinweis auf dessen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn Salvus sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Salvus dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Die Angebote von Salvus sind stets freibleibend.
- 2.2. An Kalkulationen, Daten, Rezepturen und sonstigen Unterlagen behält sich Salvus Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Salvus.
- 2.3. Abbildungen, Maße, Gewichte, Füllmengen, Inhaltsangaben oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug und Selbstabholung

- 3.1. Der Beginn der von Salvus angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die Erbringung vereinbarter Vorleistungen des Kunden wie z. B. Vorauszahlungen, Beistellungen etc. voraus.
- 3.2. Die von Salvus genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart. Beschaffungsrisiken werden nicht übernommen.
- 3.3. Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und/oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung etc.), ermächtigen Salvus, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten von Salvus oder deren Unterlieferanten eingetreten sind.
- 3.4. Salvus ist berechtigt, einen Lieferpartner ihrer Wahl mit den Auslieferungen zu beauftragen.
- 3.5. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 3.6. Hat Salvus eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten, keinen Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen und nicht den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Salvus unerheblich ist.
- 3.7. Salvus gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem

- Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 3.8. Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von Salvus setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Salvus ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
 - 3.8.1. Zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Laderaums und/oder zur Ermöglichung eines Versandes in ungeteilten Paletten kann die bestellte Menge ohne Rücksprache mit dem Kunden bis zu 10% nach oben oder unten ausgeglichen werden.
 - 3.8.2. Die von dem Kunden angegebene Lieferstelle muss mit einem Lkw angefahren werden können. Es ist ausreichend Platz für Rangier- und Staplerbetrieb vorzuhalten. Etwaige Hindernisse sind Salvus rechtzeitig mitzuteilen.
 - 3.9. Soweit Salvus eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht seitens Salvus unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
 - 3.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 3.9 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 3.9 resultierenden Rechte gegenüber Salvus geltend machen wird.
 - 3.11. Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.
 - 3.12. Gerät Salvus aus Gründen, die Salvus zu vertreten hat, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass Salvus schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Salvus auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von Salvus zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet Salvus nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer gegenüber Salvus etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
 - 3.13. Im Falle des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist Salvus berechtigt, die Salvus zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
 - 3.14. Für den Fall der Abholung der Ware durch den Kunden gilt ergänzend die als Anlage beigefügte „Fahrerinformation und Verladeanweisung“ von Salvus. Der Kunde ist verpflichtet, die Personen, die die Ware bei Salvus für den Kunden abholen (insbesondere Fahrer und Abholer), über die dort aufgeführten Informationen und Anweisungen in Kenntnis zu setzen.

4. Gefahrübergang, Leergut, Barpfand, Sorgfaltspflichten, Geschäftsaufgabe

- 4.1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung das Auslieferungslager von Salvus verlassen hat.

- 4.2. Falls der Versand ohne Verschulden von Salvus unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3. Salvus ist berechtigt, die Lieferung von einer Mindestbestellmenge des Kunden abhängig zu machen.
- 4.4. Das Leergut (Getränkekisten, Flaschen, Paletten, wiederverwendbare Transportbehälter etc.) bleibt im Eigentum von Salvus, soweit zugunsten von Salvus ein Anspruch auf Rückgabe besteht. Spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung sind auf Anforderung von Salvus die Leergutbestände von Salvus, die sich noch im Besitz des Kunden befinden, auf Kosten des Kunden an den Geschäftssitz von Salvus zurückzubringen.
- 4.5. Salvus erhebt gegenüber dem Kunden ein Barpfand zu den jeweils gültigen Pfandsätzen. Dieses wird zusammen mit dem Kaufpreis fällig, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Kunde erwirbt durch die Entrichtung des Barpfandes kein Eigentum an dem Leergut und/oder den Paletten.
- 4.6. Salvus ist berechtigt, das Barpfand für zukünftige Lieferungen von Leergut und/oder Paletten anzupassen.
- 4.7. Über das von dem Kunden gezahlte Barpfand wird bei Salvus ein gesondertes Konto geführt, in welchem ein Leergutsaldo ausgewiesen ist. Leergut, das die von Salvus entsprechend bezogene Vollgutmenge übersteigt (Leergut über Null), nimmt Salvus nur im angemessenen Rahmen gegen Pfanderstattung zurück. Übersteigt das Pfand den Verkehrswert des Leergutes, behält sich Salvus, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vor, lediglich den Verkehrswert zu erstatten. Auf Verlangen von Salvus ist der Kunde verpflichtet, Salvus nachzuweisen, dass die von ihm Salvus zur Verfügung gestellten Leergutbestände aus der Geschäftsbeziehung mit Salvus stammen bzw. dieser mengenmäßig zuzuordnen sind. Eine Beschaffung von Leergutbeständen ausschließlich zum Zwecke der Abrechnung gegenüber Salvus seitens des Kunden ist unzulässig. Salvus ist in diesen Fällen berechtigt, die Rückgabe angedienter Leergutbestände zurückzuweisen.
- 4.8. Ansprüche gegen Salvus auf Rückerstattung des Barpfandes können nicht abgetreten werden.
- 4.9. Der Kunde ist verpflichtet, auf die Erhaltung des Leergutes und/oder sonstiger ihm überlassener Transportbehälter von Salvus sowie der Paletten alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Verluste durch eine ausreichende Barpfanderhebung zu sichern.
- 4.10. Ansprüche des Kunden, die sich aus der Überlassung des Leergutes und/oder Paletten einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschl. aller Sicherungsrechte als an Salvus abgetreten. Salvus nimmt die Abtretung an.
- 4.11. Jede dem Verwendungszweck des dem Kunden überlassenen Leergutes und/oder der ihm überlassenen Paletten zuwider laufende Verfügung, insbesondere Verpfändung, missbräuchliche Benutzung etc., ist dem Kunden untersagt und berechtigt Salvus zur Geltendmachung von Schadensersatz.
- 4.12. Der Kunde trägt bei Rezepturvorgaben sowie im Falle der Beistellung von Materialien dafür Sorge, dass diese sowie das von Salvus hiernach gefertigte Endprodukt die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Gesetze und/oder behördlichen Bestimmungen einhalten und Rechte Dritter nicht verletzen. Widrigenfalls gilt, unbeschadet weitergehender Ansprüche von Salvus, nachfolgende Regelung unter Ziff. 7.4 entsprechend.
- 4.13. Der Kunde hat Saldenbestätigungen, insbesondere über Leergutsalden, und sonstige Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Einwendungen innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Zugang der Saldenbestätigungen oder Abrechnungen schriftlich bei Salvus zu erheben. Erhebt der Kunde nicht rechtzeitig Widerspruch, gelten die Saldenbestätigungen bzw. Abrechnungen als anerkannt.
- 4.13.2. Ansprüche des Kunden gegen Salvus, die sich aus der Überlassung des Leergutes ergeben, verjähren unbeschadet der Regelung gemäß vorstehender Ziff. 4.13.1 nach einem

Zeitraum von 12 Monaten ab Zugang der Saldenbestätigung oder der sonstigen Rechnung bei dem Kunden, soweit nicht zuvor bereits Verjährung eingetreten ist.

- 4.14. Betriebe und Dienststellen, die von Salvus zur Weitergabe der Ware innerhalb des Betriebes oder der Dienststelle beliefert werden, müssen sicherstellen, dass die Ware nicht außerhalb des Betriebes oder der Dienststelle veräußert wird.
- 4.15. Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf seines Geschäftes ist der Kunde verpflichtet, dies gegenüber Salvus mitzuteilen. Salvus ist berechtigt, in einem solchen Fall die Geschäftsbeziehung aufzulösen. Der Kunde ist zur Rückgabe des Leergutes, der Paletten sowie der Transport- und/oder Umverpackung von Salvus bei Beendigung der Geschäftsbeziehung auch ohne besondere Aufforderung verpflichtet.

5. Preise und Zahlungen

- 5.1. Maßgebend sind die in den jeweils aktuellen Preislisten von Salvus ausgewiesenen Preise. Die Preise von Salvus gelten ab Rampe Salvus zuzüglich der marktüblichen Pfandsätze, Transportkosten und Mehrwertsteuer.
- 5.2. Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sofort und ohne Abzüge fällig.
- 5.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Salvus berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.
- 5.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Salvus anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 5.5. Sind Salvus Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Salvus berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 6.2. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Salvus bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- 6.3. Soweit ein von Salvus zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Salvus zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. Salvus ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 6.3.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 6.4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung und/oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und/oder nachlässiger Behandlung und/oder Lagerung, übermäßiger Be-

anspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder bei Beschaffenheiten, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- 6.4.2. Dem Kunden ist bekannt, dass alle ihm gelieferten Getränke frostsicher, trocken, kühl, sauber, sonnen- und lichtgeschützt gelagert und/oder befördert werden müssen. Er hat für einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen. Für Mängel und/oder Schäden, die auf eine unsachgemäße Behandlung und/oder Lagerung durch den Kunden zurückgehen, haftet Salvus nicht.
- 6.5. Sachmängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht bei gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung, insbesondere bei §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerk und Sache für Bauwerk), 479 (Rückgriffsansprüche) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Arbeiten an einem Bauwerk und bauwerksbezogene Planungs- und Überwachungsleistungen) BGB. Bei Arglist von Salvus gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.6. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden -gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Salvus haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Salvus nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
 - 6.6.2. Salvus haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Salvus schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet Salvus insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
 - 6.6.3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Gesamthaftung

- 7.1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 6. „Gewährleistung“ vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Salvus haftet insoweit insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- 7.2. Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 7.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.
- 7.3. Soweit die Haftung von Salvus ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Salvus.
- 7.4. Soweit der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Salvus insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferte Kaufsache (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung der jeweils gelieferten Kaufsache Eigentum von Salvus. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Salvus.
- 8.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Salvus dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn Salvus dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Beseitigung des vertragswidrigen Verhaltens, insbesondere zur Zahlung, gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Salvus liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Salvus hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 8.3. In der Pfändung der Kaufsache durch Salvus liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Salvus ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- 8.4. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.5. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Salvus unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Salvus Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, an Salvus die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- 8.6. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt an Salvus jedoch bereits jetzt die jeweils aus dem Verkauf entstehende Forderung in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) der Forderung von Salvus ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Salvus nimmt die Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine lfd. Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen Saldo“. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Salvus, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Salvus verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Salvus verlangen, dass der Kunde gegenüber Salvus die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Zudem ist Salvus befugt, die dem Kunden erteilte Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung selbst anzuzeigen.
- 8.7. Salvus verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Salvus die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Salvus.

9. Datenschutz

Der Kunde nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass Salvus sämtliche Kundendaten aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfasst, speichert, verarbeitet und nutzt, an Dritte übermittelt und löscht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 10.1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Emsdetten. Für Zahlungen gilt der Zahlungsort Emsdetten als „Erfüllungsort“ vereinbart.
- 10.2. Unabhängig von dem Ort der Übergabe des Kaufgegenstandes oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden der Geschäftssitz von Salvus in Emsdetten.
- 10.3. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich - rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlich zuständig das Amtsgericht Rheine bzw. das Landgericht Münster.
- 10.4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von Salvus gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
- 10.5. Für diese Bedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Salvus und dem Kunden findet das UNKaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl 1989 II S. 588, ber. 1990 II, 1699) Anwendung, jedoch stets nach Maßgabe dieser Bedingungen. Soweit sich dem UN-Kaufrecht keine Regelung entnehmen lässt, gilt das an dem Geschäftssitz von Salvus geltende Recht.

(Stand: Juli 2017)